



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 08.07.2025, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Huckingen, Blatt 18892,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Huckingen, Flur 22, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche, Im Grünen Winkel 34, Größe: 510 m²

Grundbuch von Huckingen Blatt 18892

249,15/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Huckingen, Flur 022, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche, Im Grünen Winkel 34, Größe: 510 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan von 2. Juni 2004 mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts und einem Mansardenraum im Dachgeschoss sowie zwei Kellerräumen im Kellergeschoss

2/zu 1:

1/144 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 22, Flurstück 298, Verkehrsfläche, Birkenweg, Größe: 57 m²

3/zu 1:

1/144 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 22, Flurstück 309, Verkehrsfläche, Im Grünen Winkel, Größe: 46 m²

4/zu 1:

1/144 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 22, Flurstück 310, Verkehrsfläche, Im Grünen Winkel, Größe: 170 m²

5/zu 1:

1/144 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 22, Flurstück 317, Verkehrsfläche, Im Grünen Winkel, Größe: 50 m²
zu 1: der mit Nr. 2 bezeichnete Mansardenraum im Dachgeschoss ist von Blatt 18890 hierher übertragen

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 50 m² großes Wohnungseigentum im 1. OG und ca. 23 m² Mansardenräume im Dachgeschoss, 2 Raumwohnung nebst Küche, Bad und Loggia.

Es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

72.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.